

RS OGH 1939/1/12 2Ob704/38

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1939

Norm

EheG §49 A1b

Rechtssatz

Eine als Eheverfehlung zu wertende Unwirtschaftlichkeit kann in der Tatsache, daß die Wäsche außer Haus gewaschen und zeitweise eine Bedienerin gehalten wurde, dann nicht gefunden werden, wenn hiervon die finanziellen Lage des Haushaltes nicht gelitten hat. Wenn die Frau nach unliebsamen Szenen den ehelichen Verkehr ablehnte, so kann in diesen Einzelfällen ebenfalls keine Eheverfehlung erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 704/38

Entscheidungstext OGH 12.01.1939 2 Ob 704/38

Veröff: DREVBI 1939/165

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1939:RS0056560

Dokumentnummer

JJR_19390112_OGH0002_0020OB00704_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at